

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes **Birkenfeld**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 24.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Birkenfeld nach §10 Abs. 1 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß §§ 215 a, 214 Abs. 4 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass das Verfahren gemäß § 13 b BauGB gegen Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) verstoße, da es hier an der Umweltprüfung fehle. Dies wurde im Urteil als grober Verfahrensfehler gerügt.

Laut Bundesverwaltungsgericht dürfen Verfahren nach § 13 b BauGB wegen Vorrang des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Nach Rüge des Bebauungsplanes „Birkenfeld“ aufgrund des Urteils vom 18.07.2023 würde dieser voraussichtlich unwirksam.

Aufgrund dieser Rechtslage wurde der bereits am 26.07.2022 als Satzung im § 13b BauGB-Verfahren beschlossene und ab 05.08.2022 durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftige Bebauungsplan „Birkenfeld“ im ergänzenden Verfahren gemäß §§ 215 a, 214 Abs.4 BauGB geheilt.

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hatte am 04.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Birkenfeld“ im ergänzenden Verfahren gemäß §§ 215 a, 214 Abs. 4 BauGB mit den örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und durchgeführt.

Zusätzlicher Inhalt war die Vorprüfung des Einzelfalls mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Umweltbericht inklusive der Umweltprüfung des Büro KMB, Ludwigsburg vom 06.06.2024.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche – Flurstück 689

Im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg Flurstück 665 sowie Teilflächen der K 1635 Flurstück 596/2 und 6473

Im Süden durch die angrenzende Bebauung- Flurstück 6415, 6414, 6411, 6408, 6407, 6406, 6405, 6368, 6344, 6343, 6342, 6341, 6338, 6335, 6334, 6331, 6328, 6327, 6324, 6321, 6320, 6317, 6314, 6313, 6310, 6345/1, 6345, 6309, 610/1

Im Westen durch Teilflächen der K 1635 sowie der angrenzenden Bebauung – Flurstücke 596/2, 6851, 6838, 6837, 6855, 6821, 6820, 6819, 6818, 6817 und 6856



-unmaßstäbliche Darstellung-

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2024, Büro KMB, Ludwigsburg mit Textteil und Begründung.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Birkenfeld treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist auch über die Homepage www.sachsenheim.de möglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Deren Leistung ist schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Weiter wird darüber informiert, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, § 215 Abs. 1 und 2 BauGB. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sachsenheim, 08.11.2024

Holger Albrich

Bürgermeister